

## 1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Seesen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
- Wasserversorgungssatzung – vom 14. Dezember 1981

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 27.03.1990 (GVBl. S. 115) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 25.11.1992 folgende Satzung beschlossen.

### Artikel I

Die Satzung der Stadt Seesen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung – wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Ohne besondere Befreiung ist der Grundstückseigentümer berechtigt, zum Zwecke der Gartenbewässerung Regenwasser zu sammeln und zu nutzen. Die Anlage muss gegen einen Eintrag in das Grundwasser abgedichtet sein.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Seesen, den 08.12.1992

gez. Jahns  
Bürgermeister

gez. Torno  
Stadtdirektor

Bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Goslar vom 29.12.92

# Satzung

der Stadt Seesen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung).

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Seesen mit Beschluss vom 14. Dezember 1981 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Allgemeines

Die Stadt Seesen betreibt durch die Versorgungsbetriebe Seesen/Harz GmbH., (im Nachfolgenden kurz „Versorgungsbetriebe“ genannt), die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebiets mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die Versorgungsbetriebe.

## § 2

### Gleichstellung mit Grundstückseigentümern

Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung der Versorgungsbetriebe erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt erden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Versorgungsbetriebe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### § 4

##### Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

#### § 5

##### Befreiung von Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

#### § 6

##### Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## § 7

### Befreiung von Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des den Versorgungsbetrieben wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## § 8

### Allgemeine Versorgungsbedingungen

#### (AVBWasserV)

Die näheren Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, für die Abgabe von Wasser und für die zu zahlenden Preise und Kosten sind in der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, gültig ab 01. April 1980 und den hierzu von den Versorgungsbetrieben erlassenen Anlagen I (Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preis und Abrechnung von Wasser) und II (Ergänzende Bestimmungen über den Wasseranschluss) enthalten.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6 und 7 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden.

## § 10

### Aushändigung der Satzung

Die Stadt händigt durch die Versorgungsbetriebe jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der AVBWasserV sowie den von den Versorgungsbetrieben dazu erlassenen Anlagen I und II unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. März 1968 ausser Kraft.

Seesen, den 14. Dezember 1981

gez. Gerke  
Bürgermeister

gez. Torno  
Stadtdirektor

Bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Goslar vom 23.12.81